

374 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (296 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetz — ASGANpG und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz — ASGG geändert werden

Art. 9 des Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetzes bestimmt, daß dieses Gesetz mit 31. Dezember 1987 außer Kraft tritt. Da sich die neugeschaffene Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit bei der Bewältigung von Streitigkeiten aus der Betriebsverfassung bewährt hat, soll diese Befristung durch die gegenständliche Regierungsvorlage aufgehoben werden. Vor der Schaffung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit wurden die Kosten der damaligen Schiedsgerichte aus Vorschüssen der Sozialversicherungsträger bestritten. Die gegenständliche Regierungsvorlage sieht in analoger Durchführung dieser Finanzierungsregelung vor, daß der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger an jedem 1. April und 1. Oktober einen Betrag von jeweils 50 Millionen Schilling als Vorausleistung auf die bereits jetzt bestehende Finanzierungspflicht an den Bundesminister für Justiz zu zahlen hat.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 19. November 1987 in Verhandlung genommen. Nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Mag. Haupt wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Hesoun, Dr. Schwimmer betreffend Artikel II (§ 93 ASGG) einstimmig angenommen.

Zu den Abänderungen und Ergänzungen gegenüber der Regierungsvorlage wird folgendes bemerkt:

Die im Ausschuß für soziale Verwaltung angenommene Änderung im Art. II der Regierungsvorlage dient nur der Klarstellung: es soll aus haushaltstechnischen Gründen kein Zweifel darüber bestehen, daß die Regelung des § 93 Abs. 2 ASGG auch für das Jahr 1987 zum Tragen zu kommen hat.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1987 11 19

Dr. Feurstein
Berichterstatter

Hesoun
Obmann

/

Bundesgesetz vom xxxxxxxx, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetz — ASGANpG und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz — ASGG geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetz, BGBl. Nr. 563/1986, wird wie folgt geändert:

„Artikel IX entfällt“.

Artikel II

Das Bundesgesetz vom 7. März 1985 über die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (Arbeits- und

Sozialgerichtsgesetz — ASGG), BGBl. Nr. 104/1985, wird wie folgt geändert:

Der bisherige § 93 erhält die Bezeichnung „§ 93 Abs. 1“; ihm wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist verpflichtet, beginnend mit 1987 im jeweils laufenden Jahr auf Grund des Abs. 1 einen Betrag von 100 Millionen Schilling, fällig am 1. April und 1. Oktober mit jeweils 50 Millionen Schilling, als Vorausleistung auf die Zahlungspflicht für das jeweilige Jahr an den Bundesminister für Justiz zu zahlen.“

Artikel III

„Mit der Vollziehung des Artikels I ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales, mit der Vollziehung des Artikels II der Bundesminister für Justiz betraut.“